



PORT OF KIEL
AIRPORT

FLUGHAFEN- BENUTZUNGSORDNUNG (FBO) FLUGHAFEN KIEL

Ausgabe: 01.04.2019

Flugplatzname: Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau
EDHK

erstellt gem. § 43 der LVZO: FLUGHAFEN KIEL GmbH

Bearbeiter: Michael Schlaeger
Technischer Betriebsleiter

31/03
Michael Schlaeger



PORT OF KIEL
AIRPORT

FLUGHAFEN KIEL GmbH
Schwedenkai 1, 24103 Kiel, Germany

genehmigt: Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein

[Handwritten signature]
.....

Flughafenbenutzungsordnung (FBO) für den Verkehrslandeplatz Kiel

Inhaltsverzeichnis

Teil I | Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben
2. Meteorologische Angaben
3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

Teil II | Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1. Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2. Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3. Regelungen für die Durchführung der Verkehrslenkung auf den Bewegungsflächen des Flughafens Kiel (Auszüge aus Betriebsabsprachen)
 - 2.4. Rollen und Schleppen
 - 2.5. Abfertigungsplätze
 - 2.6. Verkehrsabfertigung (Bodendienste)
 - 2.7. Abstellen/Unterstellen
 - 2.8. Schallschutz
 - 2.9. Betriebsstoffversorgung
 - 2.10. Wartungsarbeiten / Waschen
 - 2.11. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes
 - 3.1. Straßen, Plätze, Eingänge
 - 3.2. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)
 - 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.4. Rollfeld

3.5. Vorfeld

3.6. Mitführen von Tieren

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

4.3. Lagerung

4.4. Bauarbeiten

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1. Umgang mit Kraftstoffen

5.2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

5.3. Rauch- und Alkoholverbot, Umgang mit offenem Feuer

5.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

5.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

5.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

6. Fundsachen

7. Verunreinigungen und Abwässer

7.1. Verunreinigungen

7.2. Abwässer

8. Reklamation und Haftung

9. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

10. Ausweisbestimmungen

11. Einwilligungen und Erlaubnisse

12. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14. Anwendbares Recht
15. Zustellungsbevollmächtigter
16. Teilunwirksamkeit
17. Inkrafttreten

TEIL I | BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. **Bezeichnung:** Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau
ICAO – EDHK
IATA – KEL
- 1.2. **Lage:** 8,4 km nördlich des Stadtzentrums von Kiel,
unmittelbar nördlich der Schleusen des
Nord-Ostsee-Kanals
- 1.3. **Flughafenbezugspunkt:** Mitte RWY
Geographische Breite: 54° 22' 46,09" N
Geographische Länge: 10° 08' 42,54" E
- 1.4. **Flughafenhöhe:** 31 m (101 ft) über NN
- 1.5. **Ortsmissweisung:** 3,1°E (12/2018)
- 1.6. **Öffnungszeiten:** siehe per NOTAM sowie die im Internet veröffentlichten Zeiten
- 1.7. **Flughafenunternehmer:** FLUGHAFEN KIEL GmbH
- 1.8. **Postanschrift:** FLUGHAFEN KIEL GmbH
Schwedenkai 1, D-24103 Kiel
- 1.9. **Telefon:** Verwaltung +49(0)431.32919-0
Flugleitung +49(0)431.32919-14
Luftaufsicht +49(0)431.32919-14
- 1.10. **Telefax:** Verwaltung +49(0)431.323621
Flugleitung +49(0)431.324876
Luftaufsicht +49(0)431.324876
- 1.11. **E-Mail:** Flugleitung: flugleitung@airport-kiel.de
Verwaltung: info@airport-kiel.de

- 1.12. Internet: www.Airport-Kiel.de
www.Flughafen-Kiel.de
- 1.13. Übernachtung: Hotels in Kiel-Holtenau, Kiel-Friedrichsort,
Kiel-Schilksee, Strände
- 1.14. Restaurant: Balkan-Restaurant am Flughafen
- 1.15. Gewerbliche Luftfahrt
Flugschule/Taxiflüge: FLM Aviation Maintenance KG +49(0)431.32949224
Flugzeugwartung: Kiel Aviation +49(0)431.32949224
Qinetiq GmbH +49(0)431.329910
Hubschrauberdienste: Rotorflug GmbH +49(0)431.3288050
- 1.16. Sanitätsbereitschaft: intern: Ersthelfer Tel.: 13/15
extern: Rettungsdienst, Unfall, Tel.: 110
extern: Feuerwehr, Tel.: 112
- 1.17. Verkehrsmittel: Linienbus, Taxi, Autovermietung
- 1.18. Zoll: Die jeweils zollrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten
- 1.19. Treibstoffe: JET A1, AVGAS 100LL
- 1.20. Tankmöglichkeiten: offene und Druckbetankung für JET A1
offene Betankung für AVGAS
- 1.22. Betriebsmittel: Druckluft
- 1.23. Unterstellmöglichkeiten: Hallenplatz auf Anfrage
- 1.24. Lösch- und
Bergungstechnik: In der normalen Betriebszeit des Flughafens findet die Richtlinie für das
Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen NFL I 72/83 Anwendung.
Auf Anfrage können die Aerodrome CAT 3 und CAT 4 realisiert werden.

- 1.25. Schneeräumtechnik: Schneepflüge, Schneefräse, Kehrblasgeräte, Flächenenteisungssprüngerät
- 1.26. Enteisungstechnik: Luftfahrzeugenteisung ist nicht vorhanden
Flugbetriebsflächen:
Sprüher mit Clariant Safeway KA HOT
Streuer mit Clariant Safeway SF
- 1.27. Nutzbarkeit: jahreszeitlich nicht eingeschränkt
- 1.28. Höhenmesser-
kontrollpunkt: nicht vorhanden
VOR – Kontrollpunkt: nicht vorhanden
INS - Kontrollpunkt: nicht vorhanden

2. Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung: West, Nord West, Süd West

Werte der Temperatur:

Flugplatzbezugstemperatur: 21,0 ° C

Mittl. tägl. Max (Jul): 21,3 ° C

Mittl. tägl. Min (Jan): -0,8 ° C

Mittelwerte des Luftdruckes

(QNH um 13:00 UTC im Januar): 1015,0 hPa

(QNH um 0600 UTC im Juli): 1014,8 hPa

Mittelwerte der absoluten Feuchte

(Januar 0600 UTC): 4,7 g/m³ (Standardabweichung 1,4 g/m³)

(Juli 0600 UTC): 11,0 g/m³ (Standardabweichung 1,8 g/m³)

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

3.1. Klassifizierung des Flughafens: ICAO Kat. 3C

3.2. Start- und Landebahn

Bezeichnung: 08/26

Rechtweisende Richtung: 082°/262°

Ausmaße in m: 1382 x 30

TODA 26 / 08: 1180 / 1320

TORA 26 / 08: 1180 / 1260

ASDA 26 / 08: 1260 / 1260

LDA 26 / 08: 1216 / 1080

THR ELV 26/08 89 ft/ 99 ft

Asphalt, gegroovt

Tragfähigkeit: PCN 32/F/C/X/T

3.3. Graslandebahn: nördlich der befestigten Start-/Landebahn

Ausmaße in m: 450 m x 35 m

3.4. Segelflughetriebsfläche: zwischen der befestigten Start-/Landebahn
und der Grasbahn (es besteht keine Betriebspflicht)

- 3.5. Rollwege: Rollwege 15 m breit
Ausführung: Asphalt
- 3.6. Vorfelder Nord und Süd: Ausführung in Asphalt und Beton
- 3.7. Optische Bodenhilfen u. elektronische Ausrüstungen
- 3.7.1 Optische Orientierungshilfe: Flugplatzleuchtfeuer weiß auf dem TWR
- 3.7.2 Anzeigergeräte und Bodensignalanlagen: Windrichtungsanzeiger an der Bahn
Beleuchteter Windrichtungsanzeiger am Vorfeld
- 3.7.3 Befeuerungseinrichtungen: Hochleistungs- Anflugbefeuerung 08/26
PAPI-Gleitwinkelbefeuerung 3°
Rollbahnbefeuerung: blaues rundstrahlendes Niederleistungsfeuer
Andere Befeuerung: Schwellen, Stop-Lichter, Hindernisleuchten
- 3.7.4 Markierungen: Schwelle, Pistenbezeichnung, Pistenmittellinie, Aufsetzzonen
Pistenseitenlinie, Rollbahnmittellinie, Rollhalteorte
- 3.7.5 Funktechnische Einrichtungen: Funksprechgeräte, Betriebsfunk, Funkpeiler
ILS 08 CAT I (LLZ, GP, OM, MM)
ILS 26 CAT I (LLZ, GP, OM, MM)
NDB, DME
- 3.7.6 Funkfrequenzen: Kiel-Info: Kanal 119,980 MHz
- 3.7.7 IFR Verfahren: ILS Rwy 08 / 26
NDB-DME Rwy 26
LOC-DME Rwy 08 / 26

TEIL II | BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1. Wer den Flughafen Kiel mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Verfügungen der Flugsicherung, der Luftfahrtbehörde, der Luftaufsicht sowie den Weisungen des Flughafenunternehmers (FK) unterworfen. Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen nach § 29 c Luftverkehrsgesetz (LuftVG).
- 1.2. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Halter und Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter oder Eigentümer zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen, Luftschiffen, Ballonen und Drehflüglern gestattet, soweit dies nach den Eigenschaften der Luftfahrzeuge und den Einrichtungen und Anlagen des Flughafens ohne Gefährdung von Personen und Sachen möglich ist. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" (AIP), den Nachrichten für Luftfahrer und sonstigen einschlägigen Luftfahrtpublikationen veröffentlicht. Diese Flughafenbenutzungsordnung und die Entgeltordnung, werden mit der Benutzung des Flughafens anerkannt und liegen in den Räumen des Kieler Flughafens aus.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer haben der Luftaufsicht auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 2.1.3 Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen ab 5,7 to haben der FK Flugabsichten von und nach Kiel rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen wie z. B. über Flugabsicht, das eingesetzte Luftfahrzeug und den Flugverlauf zuzuleiten.

2.2. Start- und Landeeinrichtungen

- 2.2.1 Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen entsprechend der gültigen Veröffentlichungen im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" (AIP) zu nutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an diese gebunden.
- 2.2.2 Luftfahrzeugführer sind an die Anordnungen der Flugleitung/Luftaufsicht gebunden.

2.3. Regelungen für die Durchführung der Verkehrslenkung auf den Bewegungsflächen der FK (Auszüge aus Betriebsabsprachen)

2.3.1 Zuständigkeiten:

Für die Bewegungslenkung auf den Rollwegen und den Vorfeldern ist die Flugleitung/Luftaufsicht zuständig. Ebenso für die Regelung des Fahr- und Personenverkehrs auf den Flugbetriebsflächen.

2.3.2 Allgemeine Betriebsverfahren:

Für Bewegungen auf dem Vorfeld hat der Luftfahrzeugführer über Funk eine Rollinformation durch die Flugleitung/Luftaufsicht einzuholen.

Rollende oder geschleppte Flugzeuge ohne Funksprechverbindung mit der Flugleitung bedürfen der Führung durch ein Leitfahrzeug der FK.

Luftfahrzeuge, die aus eigener Kraft rollen oder geschleppt werden, haben auf dem Vorfeld absoluten Vorrang vor Fahrzeugen oder Personen.

Alle Personen mit Berechtigung, die sich auf dem Vorfeld bewegen, müssen in geeigneter Weise in diese Verfahren eingewiesen sein.

2.3.3 Verfahren für einrollenden Verkehr:

Die Flugleitung erteilt gelandeten Luftfahrzeugen eine Rollinformation zum Vorfeld. Die Zuständigkeit der Flugleitung endet, wenn ein Luftfahrzeug die Hauptrolllinie der nördlichen Rollwege verlassen hat und dem Einweiser folgt oder ein Leitfahrzeug erkennbar das Luftfahrzeug übernommen hat.

Einrollendem Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt wird die Abstellposition und die Regelung zum Erreichen des Terminals über Funk von der Flugleitung mitgeteilt.

Sofern kein Einweiser oder Leitfahrzeug zur Verfügung steht, geschieht das Einparken in eigener Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

Abweichend von den vorgenannten Verfahrensweisen erfolgt der Einsatz eines Leitfahrzeuges grundsätzlich

- auf Anforderung des Luftfahrzeugführers
- nach Entscheidung durch die Flugleitung

2.3.4 Verfahren für abrollenden Verkehr:

Der Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen ab 5,7 to stellt vor Einleitung des Rollvorgangs Funkkontakt mit der Flugleitung her, um eine Anlassgenehmigung und/oder Rollinformation einzuholen. Die Flugleitung ist für alle Maßnahmen zur Genehmigung des Luftfahrzeuges zum Rollen verantwortlich.

Bei der Abfertigung von Chartermaschinen ist während des Ein- und Aussteigens von Passagieren der Rollverkehr an den abzufertigen Maschinen untersagt, wenn die Türen vorfeldseitig benutzt werden.

Chartermaschinen werden vorrangig abgefertigt.

2.3.5 Regelungen für den Fahrverkehr:

Bei Fahrten auf dem Flughafengelände sind grundsätzlich nur die befestigten Flächen zu verwenden.

Die Abfertigungspositionen sind auf direktem Weg anzusteuern. Fahrzeuge dürfen im Flugbetriebsbereich nur bewegt werden, wenn der Fahrer über eine spezielle Einweisung verfügt (siehe hierzu Anlage 1).

Vor Einfahrt in den Flugbetriebsbereich ist eine Genehmigung der Flugleitung zwingend erforderlich. Fahrzeuge sollen mit einer gelben Rundumleuchte ausgerüstet sein. Fahrzeuge, die ständig im Flugbetriebsbereich bewegt werden, müssen mit einer gelben Rundumleuchte ausgerüstet sein. Das Verlassen des Bereiches ist der Flugleitung zu melden.

2.4. Rollen und Schleppen

2.4.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen und in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.4.2 Im Bereich der nördlichen Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur nach Rücksprache mit der Flugleitung und mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen.

Im südlichen Bereich der Vorfelder ist eine Genehmigung nur dann erforderlich, wenn eine Flugabsicht besteht oder das Luftfahrzeug auf den Rollwegen bewegt wird.

2.4.3 Schleppen darf nur geschultes Personal; der Führerstand eines Flugzeuges > 5,7 t MTOW muss, der eines kleineren Luftfahrzeuges soll mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Mechaniker besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt Personal der FK, so hat der Luftfahrzeughalter die für das Schleppen notwendigen Sicherheitshinweise zu geben und die zugelassenen Schleppstangen zur Verfügung zu stellen.

2.5. Abfertigungsplätze

2.5.1 Der Abfertigungsplatz für Charterflugzeuge befindet sich vor der dem Terminalgebäude.

2.5.2 Eine andere Benutzung z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung der FK zulässig.

2.5.3 Abfertigungsplätze werden von der FK zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal der FK eingewiesen.

2.6. Verkehrsabfertigung (Bodendienste)

Grundsätzlich ist nur die FK berechtigt, am Flughafen Kiel die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienste) gegen Entgelt durchzuführen. In den Fällen, der in Ausnahme genehmigten Selbstabfertigung, haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von der FK zugewiesenen Plätzen abzustellen. Für die Sondernutzungen und das Abstellen erhebt die FK (außerhalb der Entgeltordnung) ein gesondertes Entgelt.

2.7. Abstellen/Unterstellen

2.7.1 Hält sich ein Luftfahrzeug länger als 6 Stunden auf dem Flughafen auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von der FK zugewiesen.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann die FK das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.7.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

2.7.3 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges im Hangar gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die FK nur, wenn ausdrücklich hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Weitere Einzelheiten regelt der grundsätzlich abzuschließende Mietvertrag.

2.7.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

2.7.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der FK, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kran- und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit der FK benutzt werden.

2.7.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, welche die FK hierfür zugelassen hat. Für die Betätigung der Hallentore der komplett vermieteten Hallen ist der Mieter selbst zuständig.

2.7.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle, hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Bei Ölwechsel sind unbedingt Ölauffangbehälter zu verwenden.

2.7.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen, sondern nur auf den von der FK zugewiesenen Bereichen und unter Verwendung zugelassener Mittel gewaschen und abgesprüht werden.

2.7.4.5 Die Plätze vor den Hallentoren sind freizuhalten, insbesondere der in der Farbe orange gekennzeichnete Rettungsweg vor der Halle 1. Hier dürfen auch kurzzeitig keine Fahrzeuge/Luftfahrzeuge oder anderes Gerät abgestellt werden.

2.7.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung der FK.

2.7.4.7 Strom- und Wasserentnahme sind gebührenpflichtig.

2.8 Schallschutz / Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter bzw. -führer haben auf dem Flughafen Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Test- und Probeläufe von Flugzeugtriebwerken sowie Standläufe zu Wartungszwecken sind nur mit Genehmigung der FK, auf den von der FK zugewiesenen Plätzen erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ganztags sowie an Werktagen vor 08.00 Uhr, zwischen 12.00 und 15.00 Uhr und nach 19.00 Uhr Ortszeit sind Standläufe verboten. In begründeten Einzelfällen kann die FK Ausnahmen hiervon erlassen.

2.9 Betriebsstoffversorgung

Luftfahrzeuge dürfen nur von der FK mit Betriebsstoffen versorgt werden.

2.10 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der FK zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die FK es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet die FK nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die FK beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.11.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der FK dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

- 2.11.3 Luftfahrzeughalter haben Vorkehrungen zu treffen, um im Falle einer Bewegungsunfähigkeit das Luftfahrzeug schnellstmöglich von den Bewegungsflächen zu entfernen.

3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes

3.1 Straßen, Plätze, Eingänge

- 3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die FK kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken und sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit die FK keine abweichende Regelung trifft.

- 3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die von der FK hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden. Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist oder wegbefördert wird, zum Flughafen hin oder wegbefördert, ist verpflichtet, der FK nach besonderer Weisung Daten über Ladewerte dieser Fracht mitzuteilen.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges innerhalb der Flugbetriebsbereiche ist nur mit einer Benutzungsgenehmigung zulässig. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die FK nach pflichtgemäßen Ermessen. Es gibt keinen Anspruch auf Zuteilung einer Benutzungsgenehmigung. Alle Kraftfahrzeugführer müssen in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug sein. Abweichungen müssen von der FK genehmigt werden.

Alle Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Der Fahrzeughalter und der Eigentümer eines Fahrzeuges sind für die Verkehrssicherheit und -tüchtigkeit von den auf dem Flughafengelände verwendeten Fahrzeugen verantwortlich. An nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist in gut lesbarer, nicht verwischbarer Schrift Name und Sitz sowohl des Halters als auch des Eigentümers –sofern sie personenverschieden sind- anzubringen. Diese Fahrzeuge sind auf Verlangen der FK mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Fahrzeughalter und bei Personenverschiedenheit auch Eigentümer des Fahrzeuges haben die FK auf erstes schriftliches Anfordern von einem gegen die FK gerichteten Anspruch auf Schadensersatz und/oder Anwendungssatz freizustellen, der aus dem Halten und/oder dem Betrieb des Fahrzeuges auf dem Gelände der FK entsteht.

3.2.1 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die Abstellung von Fahrzeugen auf dem Flughafengelände über Nacht ist unzulässig. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge, können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

Die Straßenverkehrsordnung findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung.

3.2.2 Kleinfahrzeuge (Mopeds, Fahrräder, etc.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Das Befahren der Flugbetriebsflächen mit Kleinfahrzeugen aller Art ist untersagt.

3.2.3 Für die Sondernutzung von Flughafenflächen ist die Genehmigung der FK erforderlich.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der FK -und ggf. sonstiger Berechtigter- betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Gepäckhallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebsräume
- die Stromversorgungsanlagen
- die Heizungsanlagen/Lüftungsanlagen
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, Gebäude und Anlagen der Flugsicherungstechnik außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes.

3.3.2 Die FK kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter Einhaltung der durch die FK getroffenen Regelungen betreten werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.

- 3.3.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Polizei-, Zoll-, Grenzschutz-, und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung der FK, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.
- 3.3.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (gelbe Rundumleuchte).
- 3.3.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 3.3.7 Für alle Personen, die sich im Bereich der Flugbetriebsflächen aufhalten, besteht die Verpflichtung zum Tragen von auffälliger Kleidung nach EN ISO 20471, mindestens jedoch einer Warnweste. Ausgenommen hiervon sind Passagiere von Charter- und Privatflügen.

3.4 Rollfeld:

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Genehmigung erteilt die Flugleitung, davon unberührt bleibt die notwendige grundsätzliche Einwilligung der FK. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen, hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten und sich über deren Bedeutung zu unterrichten (siehe hierzu auch Anlage 2).

3.5 Vorfeld:

3.5.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld ist für alle Fahrzeuge auf 20 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz sowie Fahrzeuge der Flughafenleitung.

3.5.2 Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die von der FK erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln verbindlich (siehe hierzu Anlage 2).

3.5.3 Das Vorfeld darf nur mit den von der FK zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Benutzungsgenehmigung der FK.

3.6 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flugleitung/Luftaufsicht gestattet. Tiere dürfen im eingezäunten Bereich nur gesichert mitgeführt werden. Hunde müssen angeleint sein.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

4.1.1 Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit der FK, die grundsätzlich ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen, Verteilen und Auslegen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der FK. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeatikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der FK gelagert werden.

4.3.1 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung der FK gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Alle Bauarbeiten auf dem Flughafengelände bedürfen der Einwilligung der FK. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die FK rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Baustellen müssen gem. gültiger Vorschriften gesichert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden, die zusätzlich nachfolgend aufgeführten Sicherheitsbestimmungen und die aus den Anlagen ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.1 Umgang mit Kraftstoffen

5.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

5.1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der FK zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist das nur mit besonderem Brandschutz durch die Feuerwehr zulässig.

5.1.3 Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nur in Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Feuerwehr mit Bedienpersonal in zwingenden Ausnahmefällen zulässig. Die Verantwortung übernimmt in diesem Fall der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Vertreter.

5.1.4 Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist unzulässig. Personen haben während des Be- und Enttankens das Luftfahrzeug zu verlassen, außer wenn es bauartbedingt notwendig ist.

- 5.1.5 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es elektrisch leitend mit den angeschlossenen Kraftversorgungseinrichtungen verbunden und geerdet sein.
Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um die Tanköffnungen, aus denen Kraftstoff/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosivgeschützter Bauart.
Die Benutzung von Funkgeräten, Mobiltelefonen und anderen elektrischen Kleingeräten ist ebenfalls verboten. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen und Schmierstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend zu verfahren; die Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 5.1.7 Nur die FK ist befugt, Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und Einrichtungen zu betreiben.

5.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- 5.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten betrieben werden.
- 5.2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den unter 2.8. festgelegten Zeiträumen und an den von der FK bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 5.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.
- 5.2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 5.2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Betriebes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen oder Sachschäden hervorrufen.
- 5.2.6 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

5.2.7 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

5.2.8 Die Lärmschutzmaßnahmen gemäß 2.8. der FBO sind einzuhalten.

5.3 Rauch- und Alkoholverbot, Umgang mit offenem Feuer

5.3.1 Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, in den Hallen, in allen Gebäuden und an allen Arbeitsplätzen des Flughafens Kiel sowie innerhalb von 15m von Kraftstoffversorgungseinrichtungen, gilt ein absolutes Rauchverbot.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz eingerichtet und von der FK zugewiesen worden sind.

5.3.2 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt alkoholische Getränke und Drogen sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf Grundlage des Atem- und Alkoholverfahrens zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer Zutritt zu diesen Bereichen zu verwehren.

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Suchtmittelverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber Flughafenunternehmer ein Nachweis zu führen.

5.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlage mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 im Sinne der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ in der jeweils geltenden Fassung

gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

- 5.5.1 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und den von ihr genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 5.5.2 Schmierstoffe- und Kraftstoffrückstände sind entsprechend der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (VAwS) zu behandeln und in geeigneten Behältern aufzubewahren und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

5.6 Aufbewahrung von Material, Gerät und Abfällen

- 5.6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 5.6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in beschrifteten Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 5.6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 5.6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Behälter mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

5.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 5.7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die Flugleitung/Luftaufsicht (0431 - 3291915/intern 15) und der Technische Betriebsleiter (0431 - 3291917/intern 17) zu benachrichtigen.
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit allen verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 5.7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung/Luftaufsicht (3291915/ intern 15) und der Technische Betriebsleiter (0431 - 3291917/intern 17) zu benachrichtigen.
- 5.7.3 Für Feuerschutz- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der „Gefahrenabwehrplan für den Verkehrslandeplatz Kiel“ in der aktuellen Fassung.

5.7.4 Die am Flugplatz ansässige Nordwache der Berufsfeuerwehr kann bei Flugunfällen unter der folgenden Telefonnummern erreicht werden: 5905 825. Zusätzlich ist die Berufsfeuerwehr gem. Gefahrenabwehrplan unter der Rufnummer 112 zu informieren.

5.7.5 Aufgrund der am Flugplatz ansässigen Nordwache der Berufsfeuerwehr gelten folgende Bestimmungen:

- Einsatzfahrzeuge mit Sonderrechten (Blaulicht und/oder Martinshorn) haben **immer** Vorfahrt. Rollverkehre jeglicher Art sowie Fußgänger haben bei Annäherung der Fahrzeuge die Rettungsgasse unverzüglich zu räumen und die Position zu halten.
- Der Fußgängerbetrieb ist in diesem Bereich möglichst zu unterlassen und nur mit entsprechender Warnkleidung gestattet. Der Weg über das GAT zu den Hallen ist für ortsunkundige und Kunden nicht erlaubt, stattdessen soll der Weg über das Drehkreuz zu den Hallen erfolgen (um die Halle 1 herum und nicht über die Flugbetriebsfläche). Nicht ortskundige Personen sind am Haupttor abzuholen.

Die Nordwache ist ganzjährig 24 Stunden durchgehend besetzt. Die Einsatzfahrzeuge stehen in der Rettungshalle am Turm und müssen über den Rollweg Richtung Halle 1 und 2 fahren. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Begegnungen zwischen Luftfahrzeugen und BF-Einsatzfahrzeugen kommt. Die Einsatzfahrzeuge werden immer die östliche Seite des Rollweges benutzen.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind auf ein Gefährdungspotential zu prüfen. Bei Gefahr ist sofort die Flughafenfeuerwehr über Tel.-Nr.: 3291913 (intern 13) zu benachrichtigen. Unbedenkliche Sachen sind unverzüglich bei der Flughafenverwaltung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigung und Abwässer

7.1 Verunreinigung

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen, die keine umweltrelevanten Schäden bzw. Beeinträchtigungen nach sich ziehen, sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann die FK die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. (Erforderliche Materialien und Geräte können je nach Verfügbarkeit von der FK gegen Entgelt entliehen bzw. bezogen werden.)

Es ist auf jeden Fall eine Meldung an die Gruppe Verkehrsdienst (Tel.: 3291913/ intern 13) zu erstatten.

7.2 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe, Öle oder andere Schadstoffe verunreinigt ist, ist es nach besonderer Weisung der FK zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben die FK von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

8. Reklamation und Haftung

- 8.1 Hat die FK die ihr obliegende Leistungspflicht nach Auffassung der Nutzer des Flughafens (Fluggesellschaft, Flugzeughalter, Fluggäste, Besucher etc.; nachstehend „Flughafennutzer“) nicht ordnungsgemäß erfüllt, so hat er ihr dieses unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend Schadensersatzansprüche) des Flughafennutzers gegen die FK, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten.
- 8.3 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die FK ist der Schadensersatzanspruch des Flughafennutzers gegen die FK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit diese nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- und Körperschäden des Flughafennutzers oder aufgrund einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet.
- 8.4 Für Beschädigungen und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht (einschließlich lebender Tiere) und Luftpost haftet die FK –vorbehaltlich vorstehender Ziffern 8.2 und 8.3- nicht.
- 8.5 Die FK wird –vorbehaltlich vorstehender Ziffern 8.2 und 8.3- von den ihr gegenüber dem Flughafenbenutzer jeweils obliegenden Verpflichtungen frei, sofern und soweit die ihr obliegende Leistungen infolge von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die außerhalb ihres Einflusses und/ oder Entscheidungsphäre liegen, nicht erfüllbar sind.
- 8.6 Mit vorstehender Regelung ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Flughafennutzers verbunden.

9. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 9.1 Der Flughafennutzer ist nicht berechtigt, seine gegen die FK gerichteten Ansprüche und Rechte ohne ihre schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.

9.2 Der Flughafenutzer kann der FK gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.

9.3 Der Flughafenutzer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes der FK gegenüber nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10. Ausweisbestimmungen

Für das Betreten und Befahren der nichtöffentlichen Anlagen und der Sicherheitsbereiche gilt die Ausweisordnung der FK in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird besonders auf die Tragepflicht von Ausweisen und Berechtigungen in der vorgeschriebenen Form hingewiesen.

11. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der FK, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch sie jederzeit vom Flughafen verwiesen werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Kiel.

14. Anwendbares Recht

Ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und unserer Entgeltordnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

16. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines zwischen der FK und einem Flughafenutzer geschlossenen Vertrag unwirksam, dessen Bestandteil diese Bestimmungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

17. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung mit seinen Anlagen tritt am 01.04.2019 in Kraft, gleichzeitig werden alle vorherigen Fassungen aufgehoben.

Kiel, den

12.3.19



FLUGHAFEN KIEL GmbH

Volker Prange

Geschäftsführer



FLUGHAFEN KIEL GmbH
Schwedenkai 1, 24103 Kiel, Germany



FLUGHAFEN KIEL GmbH

Michael Schlaeger

Prokurist | Technischer Betriebsleiter

Kiel, den

18.03.19



Landesluftfahrtbehörde

Rüdiger Hildebrandt